Gemeinde
Oberwil-Lieli

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Tarif KN - 2020

gültig ab 1. Januar 2020

---

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher in der Grundversorgung gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einem Jahresverbrauch von bis zu 50'000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über einen einzigen Zähler. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.
Für die **Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen** ins Netz, die nach Art. 15 EnG entschädigt wird, wird der Energiepreis dieses Tarifs vergütet. Zusätzlich kann der Produzent den ökologischen Mehrwert seiner Produktion selber vermarkten (z.B. über die Ökostrombörse www.oekostromboerse.ch).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr [Fr./Monat]	10.20	
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	5.00	6.40
- Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	3.50	6.40
- Blindenergie [Rp./kVarh] [1)]	3.80	
Abgaben		
Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh]	0.80	
SDL [Rp./kWh alle kWh] [2)]	0.16	
Netzzuschlag [Rp./kWh alle kWh] [3)]	2.30	

[1] Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.
[2] Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).
[3] Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag 07°° bis 20°° Uhr Samstag 07°° bis 13°° Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit

4. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.
Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif KN-2020 ersetzt den bisherigen Tarif KN-2019 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 31. August 2019

Der Gemeinderat

Gemeinde Oberwil-Lieli
Tel. 056 / 648 42 33
www.oberwil-lieli.ch

Gemeinde
Oberwil-Lieli

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Tarif GN - 2020

gültig ab 1. Januar 2020

---

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50'000 kWh mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz 400 V. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

Für die **Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen** ins Netz, die nach Art. 15 EnG entschädigt wird, wird der Energiepreis des Tarifes KN-2020 vergütet. Zusätzlich kann der Produzent den ökologischen Mehrwert seiner Produktion selber vermarkten (z.B. über die Ökostrombörse www.oekostromboerse.ch).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr [Fr./Monat]	20.00	
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	4.00	6.40
- Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	3.00	6.40
- Blindenergie [Rp./kVarh] [1)]	3.80	
- Leistungspreis [Fr./kW und Monat] [2)]	7.00	
Abgaben		
Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh]	0.80	
SDL [Rp./kWh alle kWh] [3)]	0.16	
Netzzuschlag [Rp./kWh alle kWh] [4)]	2.30	

[1] Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.
[2] Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00^{00};00^{15};00^{30};00^{45};01^{00} ff).
[3] Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).
[4] Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag 07^{00} bis 20^{00} Uhr Samstag 07^{00} bis 13^{00} Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit

4. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.
Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.
Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif GN-2020 ersetzt den bisherigen Tarif GN-2019 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 31. August 2019

Der Gemeinderat

Gemeinde
Oberwil-Lieli

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Tarif GH - 2020

gültig ab 1. Januar 2020

---

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Grosskunden (Gewerbe- und Industrie) mit eigener Trafostation und Messung in Mittelspannung 16 kV oder Niederspannung 0.4 kV. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.
Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.
Für die **Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen** ins Netz, die nach Art. 15 EnG entschädigt wird, wird der Energiepreis des Tarifes KN-2020 vergütet. Zusätzlich kann der Produzent den ökologischen Mehrwert seiner Produktion selber vermarkten (z.B. über die Ökostrombörse www.oekostromboerse.ch).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr [Fr./Monat]	50.00	
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	3.00	6.40
- Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	2.00	6.40
- Blindenergie [Rp./kVarh] [1)]	3.80	
- Leistungspreis [Fr./kW und Monat] [2)]	3.50	
Abgaben		
Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh]	0.80	
SDL [Rp./kWh alle kWh] [3)]	0.16	
Netzzuschlag [Rp./kWh alle kWh] [4)]	2.30	

Bei Messung in Niederspannung wird auf allen Preisen (ohne Abgaben) ein Zuschlag von 1.5 % erhoben (Transformierungsverluste).

[1] Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.
[2] Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00°°;00[15];00[30];00[45];01°° ff).
[3] Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).
[4] Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag 07°° bis 20°° Uhr Samstag 07°° bis 13°° Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit

4. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.
Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

5. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif GH-2020 ersetzt den bisherigen Tarif GH-2019 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 31. August 2019

Der Gemeinderat

Gemeinde
Oberwil-Lieli

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Tarif BT - 2020

gültig ab 1. Januar 2020

---

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung ab temporären Anschlüssen und Messung in Niederspannung (Baustrom, Schausteller etc).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Installation] - Arbeitspreis für alle kWh [Rp./kWh]	 120.00 15.5	 6.80
Abgaben Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] SDL [Rp./kWh alle kWh] [1)] Netzzuschlag [Rp./kWh alle kWh] [2)]	 0.80 0.16 2.30	

[1)] Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).
[2)] Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.
Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

4. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif BT-2020 ersetzt den bisherigen Tarif BT-2019 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 31. August 2019

Der Gemeinderat